

Rechnungsnummer	Kostenstelle
Sollkonto	Habenkonto



Landesgeschäftsstelle
finanzen@solid-mv.de

Linksjugend ['solid] M-V
c/o Die LINKE. Greifswald
z.Hd. Landesschatzmeister
Lange Straße 13
17489 Greifswald

Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten

Name, Vorname:

Adresse:

Email/ Tel. für Rückfragen:

Veranstaltung mit Ort:

Datum:

Start & Ziel

Kontoinhaber*in:

IBAN:

BIC:

Meine Kontoverbindung soll für zukünftige Erstattungen gespeichert werden.

Einzelaufstellung der Kosten:

1. für öffentliche Verkehrsmittel €
2. Kilomergeld für PKW: ¹ km x ² Anzahl der Reisenden + €
3. + €

¹Strecke laut osm.org - OSRM ² 0,20€ + 0,02€ je Mitfahrer*in **Gesamtsumme** = €

Mitfahrer*innen: Vorschuss - €

Fahrtkosten sind innerhalb von 6 Wochen abzurechen **Spende an linksjugend ['solid] M-V** - €

Belege nicht tackern. Ggf. Rückseite für Begründungen und Erklärungen nutzen. **Rückzahlungsbetrag** = €

sachlich geprüft rechnerisch geprüft

Ort	Datum	Unterschrift Antragssteller*in	Ort	Datum	Unterschrift LGsT
-----	-------	--------------------------------	-----	-------	-------------------

Bankverbindungen linksjugend ['solid] M-V IBAN: DE70 4306 0967 2039 5978 00 BIC: GENODEM1GLS

Auszug aus der Finanzordnung

§ 5 Erstattung von Fahrtkosten

- (1) Die linksjugend [solid] M-V erstattet Fahrtkosten, wenn
 - (a) diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Gremientätigkeit des Landesverbandes nötig sind,
 - (b) für die einladende Struktur entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant sind oder
 - (c) es einen vorherigen Beschlusses zur Übernahme durch den LV gibt.
- (2) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in Höhe der Kosten:
 - (a) von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen,
 - (b) vom öffentlichem Personenverkehr (z.B. Tram, Bus, Fähre, Fernbus),
 - (c) von 0,20 Euro pro Kilometer zzgl. 0,02 Euro pro Kilometer je Mitfahrer*in im PKW, abzüglich der Einnahmen aus eventueller Mitfahrgelegenheit
 - (d) für Mitfahrgelegenheiten bis maximal 13 Euro pro 100 Kilometer.
- (3) Über die Höhe der Erstattung von Kosten für Leihfahrzeuge (Miete und Kilometerpreis, Reisebus) entscheidet die Landesschatzmeister nach Vorlage einer Vergleichsrechnung, dass diese sinnvoller als öffentliche Verkehrsmittel sind.
- (4) Über die Erstattung und Höhe weiterer Fahrtkosten (z.B. Taxi, Flugzeug, Kutsche) entscheidet der LV.

§ 7 Weg der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Diese werden durch den LV und auf der Homepage bereitgestellt. Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.
- (2) Die Kostenerstattung muss innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung in der LGST eingegangen sein. Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die von der LGST bestätigt werden muss.
- (3) Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, Eigenbeleg, Unterschrift einer bezeugenden Person).